

Geräte- und Maschinenlärm/ Europaweite Regeln für den Betrieb von Gartengeräten

Für den Betrieb von Maschinen und Geräten gibt es europaweit neue Regelungen. Diese gelten auch für die Benutzungszeiten von Gartengeräten.

Der Fachbereich Umwelt und Stadtgrün weist deshalb darauf hin, dass Gartengeräte in Wohngebieten an allen Werktagen, also von montags bis sonnabends, von frühestens 7 Uhr bis spätestens 20 Uhr betrieben werden dürfen. An Sonn- und Feiertagen ist ihre Benutzung aus Gründen des Lärmschutzes ganz verboten. Dies gilt für alle motorbetriebenen Gartengeräte wie unter anderem Rasenmäher, Rasentrimmer und –Kantenschneider, Vertikutierer, Heckenscheren, Kettensägen, Häcksler oder Kreissägen. Auch der früher erlaubte Betrieb von lärmarmen Rasenmähern bis 22 Uhr ist nicht mehr zulässig. Allerdings sind auch die in Hannover früher üblichen Mittagsruhezeiten durch die Neuregelung entfallen.

Weitere Einschränkungen gelten für den Einsatz ganz bestimmter Geräte in Wohngebieten: Laubbläser, Laubsauger sowie Freischneider und Grastrimmer/ Graskantenschneider dürfen dort nur an den Werktagen von 9 bis 13 Uhr und von 15 bis 17 Uhr betrieben werden. Gartenbau- und Reinigungsfirmen, die Straßenreinigung oder die städtische Grünflächenpflege setzen solche Geräte ein. Unter bestimmten Umständen, wenn zum Beispiel in der Nähe von Schulen vormittags keine Störungen zumutbar sind oder im Herbst die Laubmassen nicht rechtzeitig entfernt werden könnten, dürfen sie mit behördlicher Genehmigung auch ausnahmsweise am frühen Nachmittag oder früher am Morgen mit den lauten Geräten arbeiten.

Unabhängig von der neuen Regelung können GartenbesitzerInnen dazu beitragen, ihre Gesundheit und die Nerven der Nachbarn zu schonen. Sie sollten beim Neukauf auf Maschinen mit leisen Motoren achten. Besonders lärmarme Komposthäcksler, Kettensägen und Baumaschinen sind am „Blauen Engel“ zu erkennen. Wenn bekannt ist, dass die Nachbarn oder deren kleine Kinder gern ein Mittagsschläfchen halten, ist der freiwillige Verzicht auf laute Gartenarbeit in dieser Zeit ein Gebot der Höflichkeit.

In Kleingartenvereinen können andere Regelungen zu den Ruhezeiten in der Vereinssatzung getroffen sein. Bitte erkundigen Sie sich direkt beim jeweiligen Kleingartenverein.

Mit dem Fachbereich Umwelt bei der Region Hannover besteht eine Zusammenarbeit, wenn es z. B. um Lärmmessungen bei Beschwerden zu Baustellenlärm u. ä. geht. Hier findet u. a. die TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm), die für bestimmte Baugebietstypen unterschiedliche und nach Tag und Nacht gestaffelte Immissionsrichtwerte vorsieht, Anwendung.

Ansprechpartner/innen

zur Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung:

Fachbereich Umwelt und Stadtgrün
Bereich Umweltschutz
Prinzenstraße 4
30169 Hannover
Tel.: 0511/168-40255/46607

Zu sonstigen Lärmarten:

Region Hannover
Fachbereich Umwelt
Dienstgebäude Höltystraße 17
Postfach 147
30001 Hannover
Tel.: 0511/616-22758